



Gleich  
geht's  
los

Start 14:00 Uhr

Februar 2021

Monatsticker

ETL



**ETL | Freund & Partner GmbH**  
**ETL | ADVITAX GmbH**

Ihlenfelder Straße 5  
17034 Neubrandenburg

[www.fp-neubrandenburg.de](http://www.fp-neubrandenburg.de)  
[www.advitax-neubrandenburg.de](http://www.advitax-neubrandenburg.de)



Andrea Bruhn



Olaf Jaensch



Christoph Moeck



Burkhard Wendorff



Thomas Wiethoff

Februar 2021

Monatsticker

**ETL**

# Agenda

1. weitere Steueränderungen zum Jahreswechsel 2020 → 2021
2. Welche Auswirkungen haben Corona-Hilfen auf die Steuererklärung 2020?  
(KUG, Soforthilfen, Überbrückungshilfen, Erstattungen nach IFSG)
3. Update zu Corona-Hilfen – Neues zur Überbrückungshilfe III

# Weitere Steueränderungen zum Jahreswechsel



# Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt.

Voraussetzung: Prognoseberechnung

innerhalb von 30 Jahren muss Totalüberschuss erzielt werden

## Aktuelles: Investitionsabzugsbetrag wird flexibler

- Neue einheitliche Gewinngrenze: 200.000 €
- IAB in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden.
- Wirtschaftsgut kann jetzt auch längerfristig dauerhaft entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte überlassen werden

# Aktuelles: Verlängerung von Investitionsfristen

- Investitionsfrist nach § 7g EStG  
→ für die im Jahr 2017 abgezogenen Investitionsabzugsbeträge wurde die im Jahr 2020 auslaufende dreijährige Investitionsfrist um 1 Jahr (bis Ende 2021) verlängert
- Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG  
→ diese Frist (4 Jahre) wurde um 1 Jahr verlängert, wenn diese in einem WJ aufzulösen wäre, dass nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endet
- Rücklagen für Ersatzbeschaffung  
→ auch hier wurde die Frist zur Auflösung um 1 Jahr verlängert

# Aktuelles: Aussetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

- Die Umsatzsteuersondervorauszahlung (1/11) 2021 kann auch für das Jahr 2021 ausgesetzt bzw. zurückgefordert werden,  
wenn:
  - das jeweilige Unternehmen stark von der Corona Krise betroffen ist
  - und ein begründeter Antrag gestellt wird



## Aktuelles: befristete Einführung degressiver Abschreibung (AfA)

- Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in den Jahren **2020 und 2021** angeschafft oder hergestellt werden, wird statt der linearen AfA eine degressive AfA von **bis zu 25%**, höchstens des Zweieinhalbfachen der linearen AfA zugelassen.

# Aktuelles: Änderungen zur Gewerbesteuer ab 2020

- Die **Gewerbesteueranrechnung** nach § 35 EStG wird dauerhaft – erstmals für den VZ 2020 – von dem 3,8-fachen auf das **Vierfache** erhöht.

## Aktuelles: zum Corona-Bonus für Arbeitnehmer

- Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01. März 2020 **bis zum 30.06.2021** aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR.

# Auswirkungen der Corona-Hilfen auf die Steuererklärung 2020



# Auswirkungen Corona-Hilfen auf Steuererklärung 2020

- **Kurzarbeitergeld (KUG) und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

→ grundsätzlich steuerfrei (Lohnersatzleistung)

→ gilt auch für Zuschüsse zum KUG des AG wenn  $\leq 80\%$  des ausgefallenen BAL nicht übersteigt

→ KUG, Zuschüsse zum KUG + Leistungen nach dem IfSG unterliegen jedoch dem

Progressionsvorbehalt

→ d.h. Lohnersatzleistungen werden dem Bruttoarbeitslohn hinzugerechnet und erhöhen so den prozentualen Steuersatz, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwenden ist

→ Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen  $> 410$  EUR p.a.

→ in vielen Fällen führt dies zu Steuernachzahlungen

# Auswirkungen Corona-Hilfen auf Steuererklärung 2020

- **Corona-Finanzhilfen für Unternehmer**

**Ertrag, Rechnungsabgrenzung, Forderung, Verbindlichkeit oder Rückstellung?**

- Corona-Finanzhilfen sind steuerpflichtig! Dies gilt für alle bisherigen Hilfen!
- bitte prüfen Sie Rückzahlungsverpflichtungen der Corona-Soforthilfe
- bilanzielle Behandlungen von Finanzhilfen aufgrund des Corona-Lockdowns können nur im Einzelfall überprüft werden
- neue „Anlage – Corona“ bei der Steuererklärung 2020 abzugeben!

2020

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft  
1 [REDACTED]

Vorname  
2 [REDACTED]

3 Steuernummer [REDACTED]

**Anlage Corona-Hilfen**

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

**Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse**  
– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 der Feststellungserklärung sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen enthalten –

**Angaben zur Einkommensteuererklärung** 18

4 Wurden im Jahr 2020 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?

stpfl. Person / Ehemann / Person A 850  1 = Ja  2 = Nein

Ehefrau / Person B 851  1 = Ja  2 = Nein

Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:  
Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen (Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen):

5 Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR

Ehefrau / Person B EUR

**Angaben zur Feststellungserklärung** 19

12 Wurden im Jahr 2020 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?  1 = Ja  2 = Nein

Falls Zeile 12 mit „Ja“ beantwortet wurde:

13 Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse (Einzutragen ist der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen) 619 EUR Ct

# Wirtschaftshilfen in der Corona- Pandemie

ein Update



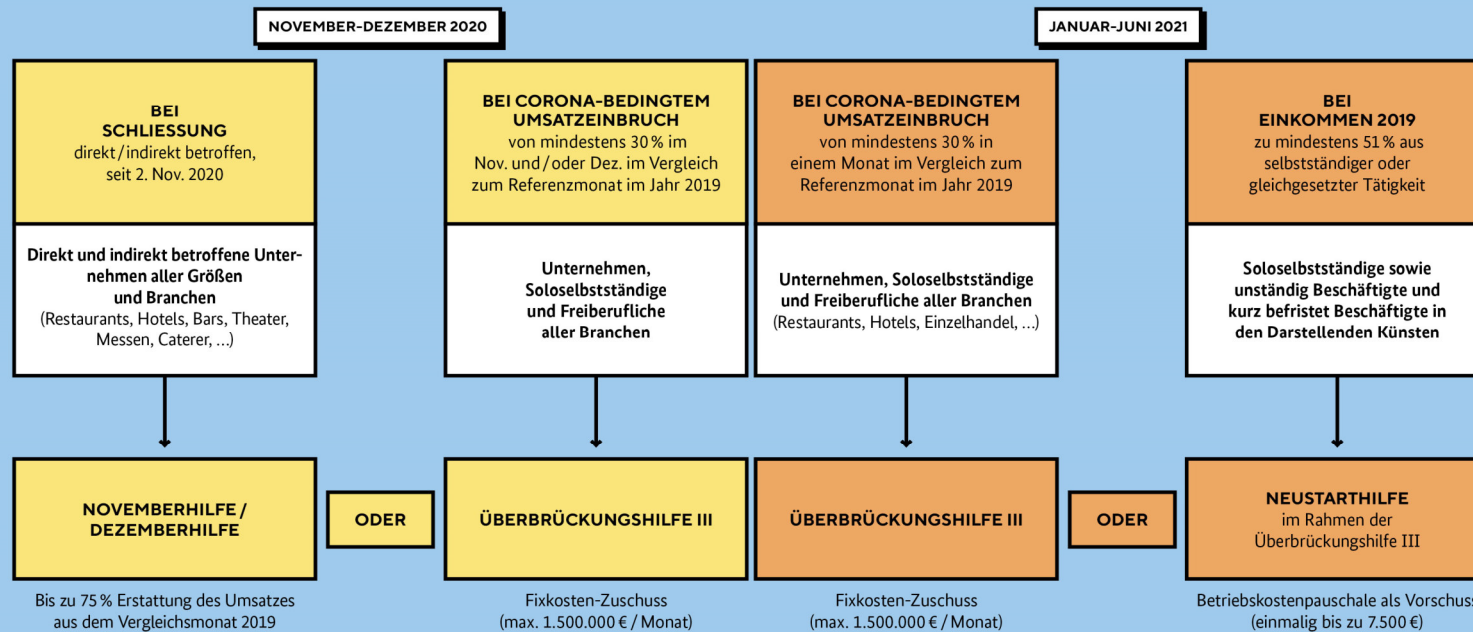


# Das Große Ganze – neu -

## AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.

Antragsfrist  
30.04.2021



Alle Infos unter [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und [bundesfinanzministerium.de](http://bundesfinanzministerium.de)

© Bundesministerium der Finanzen

## Aktuelle Stimmen

- 15.02.2021 – „Überbrückungshilfe III: Ministerin fordert Nachbesserungen“
- 16.02.2021 – „Gipfel der Verbände mit dem Wirtschaftsministerium“

**Hohe Dynamik bei den FAQ's** – Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen, bzw. häufig auftretenden Problemen (Gebrauchsanweisung)

**Eventuell Ausweitung der Hilfen auf Landesebene?!**

# Antragsberechtigung

- Unternehmen (bis zu einem Umsatz von 750 Mio.), Soloselbständige und Freie Berufe
- Tätigkeit im Haupterwerb (mind. 51% in 2019) oder Unternehmen mit mind. einem Beschäftigten zum 31.12.2020 (unabhängig von der Stundenzahl)
- Gründung **vor** dem 1.5.2020
- **Corona-bedingter Umsatzeinbruch von mind. 30%** im Vergleich zum **Referenzmonat 2019**

*Liegt der Umsatz im Jahr 2020 bei mind. 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Umsatzrückgang **nicht** Corona-bedingt ist.*

*Es können jedoch individuelle Gründe vorgetragen werden, die einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch bestätigen  
z.B. Eröffnung einer neuen Betriebsstätte*

- Förderzeitraum November 2020 – Juni 2021 (Anrechnung Überbrückungshilfe II für Nov./Dez. 2020)

# Vergleichsumsatz bei neuen Unternehmen

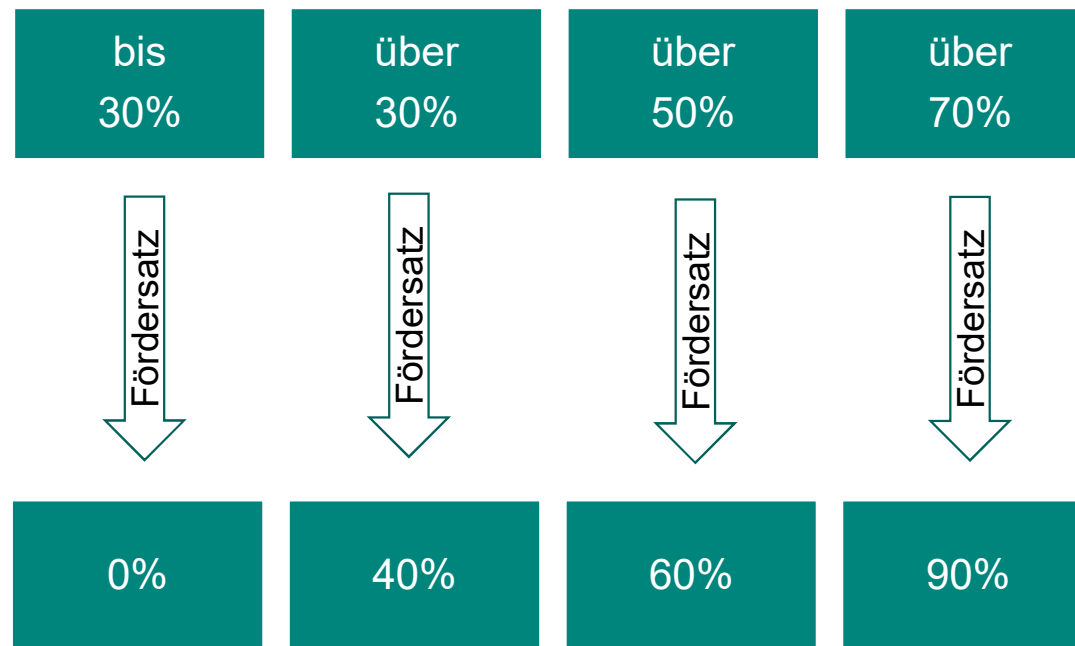
Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz ansetzen:

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019  
oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020  
oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020  
oder
- Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung angegeben wurde

# Höhe der Überbrückungshilfe III

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums, max. je Monat 1.500.000

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zum jeweiligen Referenzzeitraum)



# Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
2. Weitere Miet- und Leasingkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge **anteilig** auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV



## Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

## Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

12. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.



Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) **einmalig** bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.



## Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

13. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.



# Überbrückungshilfe III

## Branchen- bzw. unternehmensbezogene Sonderregelungen

- Wertverluste aus verderblicher Ware sowie Wintersaison-Ware 2020/2021 → vor dem 01.01.2021 eingekauft
- Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.
- Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.
- Unternehmen der **pyrotechnischen Industrie** erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III.

# Überbrückungshilfe III

## Abschreibungen des Umlaufvermögens

- Wertverluste aus verderblicher Ware sowie Wintersaison-Ware 2020/2021 → vor dem 01.01.2021 eingekauft
- Differenz aus kumulierten Einkaufs- und Abgabepreisen
- Warenabschreibungen zu 100% als Fixkosten möglich
- Dokumentations- und Nachweispflicht (Inventuren, Bestandsveränderungen, Bewertungen, etc.)

# Antragsverfahren

- Der Antrag kann nur über einen prüfenden Dritten eingereicht werden
- Antragsfrist 31. August 2021
- Eine Antragstellung ist nur **einmal** möglich  
d.h. Antragstellung nur für Nov 2020 bis Juni 2021 komplett
- Die Folgemonate sind zu schätzen
- Dabei darf bei der Prognose der Umsatzentwicklung das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht

# Schlussabrechnung

- Die Schlussabrechnung ist bis zum **30. Juni 2022** vorzulegen
- Andernfalls ist die ÜIII komplett zurückzuzahlen
- Wird bei der Schlussabrechnung ein höhere Zuschuss ermittelt, wird die Differenz noch erstattet.
- Kommt es zu einer Rückzahlung ist diese nicht zu verzinsen
- Änderungsanträge sind z.Zt. Noch nicht möglich
- Wichtig: Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn Geschäftstätigkeit vor dem **30.Juni 2021** eingestellt wird



# Neustarthilfe für Soloselbstständige

# Neustarthilfe für Soloselbständige

**Soloselbständige** können alternativ zur Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019

bis max. 7.500 Euro bekommen.

**Voraussetzung:** Der volle Betrag wird gewährt, wenn die Umsätze Januar – Juni 2021 um mehr als 60 % gegenüber dem Referenzumsatz 2019 zurückgegangen sind

## Neustarthilfe für Soloselbständige

Die Betriebskostenpauschale beträgt **einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.**

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 % )
Ab 30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro



# Neustarthilfe für Soloselbständige

**Soloselbständige**, die **Neustarthilfe** beantragen, können **direkt Anträge** stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen

Die Soloselbständigen werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums verpflichtet

Bei dieser Selbstprüfung sind Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit zu addieren

Anfallende Rückzahlungen sind bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen

Dieser Zuschuss wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet



## Unsere nächsten Termine:

jeweils mittwochs 14 Uhr

- 31.03.2021
- 05.05.2021
- 16.06.2021



Andrea.Bruhn@etl.de



Olaf.Jaensch@etl.de



Christoph.Moeck@etl.de



Burkhard.Wendorff@etl.de



Thomas.Wiethoff@etl.de

[www.fp-neubrandenburg.de](http://www.fp-neubrandenburg.de)

[www.advitax-neubrandenburg.de](http://www.advitax-neubrandenburg.de)

Februar 2021

Monatsticker

ETL